

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz**

### **Entwicklung von Christbaumkulturen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Böden für die Anlage von Christbaumkulturen besonders geeignet sind und in welchen Kreisen und ggf. Gemeinden des Landes diese besonders verbreitet sind;
2. ob ihr – insbesondere aus den Kreisen oder Gemeinden mit besonders geeigneten Böden – Erkenntnisse über eine vermehrte Neuanlage von Christbaumkulturen vorliegen, seit die Anlage von Christbaumkulturen nicht mehr genehmigungspflichtig ist;
3. wie sie – vor dem Hintergrund der EU-Vorgaben zu Cross Compliance (Erhaltung des Grünlandes) – die Umwandlung von Grünland in Christbaumkulturen erfasst und in welchen Gemeinden des Landes in welcher Höhe dies erfolgt;
4. wie sich die konkreten, einzelnen Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit bei der Anlage und Bewirtschaftung von Christbaumkulturen nach gesetzlichen Standards, nach Kriterien des Qualitätszeichens Baden-Württemberg, nach PEFC-, nach FSC- und nach Naturland-Kriterien im systematischen Vergleich darstellen;
5. welche Erkenntnisse sie über die ökologischen Auswirkungen von Christbaumkulturen hinsichtlich Bodenschutz, Erosion, Nährstoffauswaschung und Flora/Fauna hat;

Eingegangen: 12. 04. 2010 / Ausgegeben: 07. 05. 2010

**1**

6. inwieweit sie Erkenntnisse hat, dass auch FFH-Wiesen von der Umwandlung in Christbaumkulturen betroffen sind;
7. wie der Anbau von Christbaumkulturen aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu beurteilen ist und ob dies zu Konkurrenz- und Verlagerungseffekten z. B. durch steigende Pachtpreise führt;
8. welche Kommunen seit 2008 in welchen Monaten Aufforstungsgebiete bzw. Nichtaufforstungsgebiete im Sinne des § 25 b Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) mit dem Zweck der Konzentration oder Verhinderung der Anlage von Christbaumkulturen eingerichtet haben.

12. 04. 2010

Dr. Murschel, Dr. Splett, Pix, Lehmann, Rastätter GRÜNE

### Begründung

Im Oktober 2009 hat die Landesregierung eine Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) herbeigeführt, aufgrund der unter anderem die Anlage von Christbaumkulturen nicht mehr genehmigungspflichtig ist. Der Übergang zu einer reinen Anzeige beim Anbau von Christbaumkulturen wurde unter dem Aspekt Bürokratieabbau diskutiert. Offensichtlich gibt es bereits wenige Monate nach der Änderung in einigen Gemeinden des Landes sehr dynamische Entwicklungen hinsichtlich der Neuanlage von Christbaumkulturen. Landwirte berichten von massivem Grünlandumbruch. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Grünlandfläche in Baden-Württemberg allein von 2003 bis 2009 von 567.000 ha auf 549.000 ha abgenommen hat (ein Verlust von 3,1 % in nur sechs Jahren), sind weitere Faktoren, die den Rückgang des Grünlandes beschleunigen, als äußerst kritisch zu betrachten. Offensichtlich sind die ökonomischen und ökologischen Effekte bei Christbaumkulturen bisher wenig beleuchtet worden. Für das Landschaftsbild, insbesondere in Tourismusgebieten, können Christbaumkulturen eine mögliche Beeinträchtigung darstellen.

Verschiedene Aspekte zu dieser Thematik wurden bereits im Antrag der SPD (Drs. 14/6135) abgefragt und werden durch diesen Antrag nun ergänzt und konkretisiert.

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten beim Anbau der Christbaumkulturen. Die Gemeinden besitzen gemäß § 25 b LLG die Möglichkeit, Aufforstungs- bzw. Nichtaufforstungsgebiete festzusetzen. Die entsprechenden Satzungen bedürfen gemäß § 25 b Abs. 7 der Genehmigung des Regierungspräsidiums, sodass dem Land die entsprechenden Satzungen vorliegen. Die konkreten Notwendigkeiten für Satzungen für Aufforstungsgebiete bzw. Nichtaufforstungsgebiete scheinen in der Praxis nicht eindeutig.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Mai 2010 Nr. Z-0141.5/447 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. welche Böden für die Anlage von Christbaumkulturen besonders geeignet sind und in welchen Kreisen und ggf. Gemeinden des Landes diese besonders verbreitet sind;*

Zu 1.:

Für die Anlage von Christbaumkulturen sind im Allgemeinen magere Böden gut geeignet, da auf solchen Standorten die Steuerung des Wachstums durch eine gezielte Nährstoffgabe besser möglich ist. Jedoch können auch auf besseren Böden durch eine fachgerechte Produktion qualitativ hochwertige Produkte erzeugt werden. Aufgrund der großen Anzahl von grundsätzlich geeigneten Standorten sind bezüglich der Bodeneigenschaften keine ausgesprochenen Schwerpunktgebiete für die Anlage von Christbaumkulturen auszumachen.

*2. ob ihr – insbesondere aus den Kreisen oder Gemeinden mit besonders geeigneten Böden – Erkenntnisse über eine vermehrte Neuanlage von Christbaumkulturen vorliegen, seit die Anlage von Christbaumkulturen nicht mehr genehmigungspflichtig ist;*

Zu 2.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Nummer I. 2., Antrag der Abg. Nelius u. a. SPD/Drucksache 14/6135 verwiesen.

*3. wie sie – vor dem Hintergrund der EU-Vorgaben zu Cross Compliance (Erhaltung des Grünlandes) – die Umwandlung von Grünland in Christbaumkulturen erfasst und in welchen Gemeinden des Landes in welcher Höhe dies erfolgt;*

Zu 3.:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sind die Mitgliedsstaaten grundsätzlich verpflichtet, Dauergrünlandflächen zu erhalten. In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 wird diese Verpflichtung so konkretisiert, dass der Rückgang des Anteils an der Dauergrünlandfläche zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche (bezogen auf das Jahr 2003) nicht mehr als 10 % betragen darf.

In der nationalen Umsetzung wurden die Landesregierungen durch § 5 Absatz 3 Nr. 1 Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz ermächtigt, den Umbruch von Grünland zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn der Rückgang des oben genannten Anteils mehr als die Hälfte des in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 genannten Prozentsatzes (5 %) beträgt. Erst wenn diese 5 %-Grenze überschritten und infolgedessen eine entsprechende Landesverordnung erlassen wurde, dann greifen die Cross Compliance relevanten Anforderungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009. Diese werden im Rahmen von Cross Compliance Kontrollen überprüft.

Die jeweiligen Anteile des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche sind der EU Kommission gemäß Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 jährlich zu melden. In Baden-Württemberg wurde die Grenze von 5 % Rückgang des Anteils an Dauergrünland in den vergangenen Jahren nicht überschritten.

Der Antragsteller gibt seine Flächennutzung im Gemeinsamen Antrag jährlich an. Da Baden-Württemberg noch keine Beschränkungen zum Grünlandumbruch erlassen musste, kann der Antragsteller Christbaumkulturen grundsätzlich auch auf Grünland anlegen. Er hat aber auch die Möglichkeit auf einer Ackerfläche eine Christbaumkultur anzulegen. Im Rahmen des Förderverfahrens werden Christbaumkulturen zu den Dauerkulturen gezählt. Einzige förderrechtliche Einschränkung bei Christbaumkulturen ist, dass diese Flächen für die Betriebsprämie nicht beihilfefähig sind.

Aus diesen Gründen wird die Umwandlung von Grünland in Christbaumkulturen in Baden-Württemberg nicht explizit erfasst. Es wird die Gesamtheit der Flächen „Dauergrünland“ sowie „gesamte landwirtschaftliche Fläche“ jährlich ermittelt.

Demnach liegen auch keine Daten vor, in welchen Gemeinden des Landes in welcher Höhe die Umwandlung von Grünland in Christbaumkulturen erfolgt.

*4. wie sich die konkreten, einzelnen Vorgaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit bei der Anlage und Bewirtschaftung von Christbaumkulturen nach gesetzlichen Standards, nach Kriterien des Qualitätszeichens Baden-Württemberg, nach PEFC-, nach FSC- und nach Naturland-Kriterien im systematischen Vergleich darstellen;*

Zu 4.:

Für die Zertifizierung von Christbäumen aus landwirtschaftlicher Kultur besitzt nur das Naturland-Label eine gewisse Bedeutung, nicht jedoch das Qualitätszeichen Baden-Württemberg, noch PEFC und FSC. Die Naturland-Richtlinien sehen bei Christbaumkulturen einen Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel sowie auf Mineraldünger vor. Allerdings hat die Bedeutung der Naturland-Zertifizierung bei der Produktion und Vermarktung von Christbäumen zurzeit eine untergeordnete Bedeutung, da diese Kultur dann meist nur einen kleinen Teil eines größeren landwirtschaftlichen „Naturland“-Betriebes darstellt.

Generell muss ein Betrieb, der Beihilfen aus der ersten oder zweiten Säule erhält, die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) insbesondere auf seinen landwirtschaftlichen Flächen in vollem Umfang einhalten.

*5. welche Erkenntnisse sie über die ökologischen Auswirkungen von Christbaumkulturen hinsichtlich Bodenschutz, Erosion, Nährstoffauswaschung und Flora/Fauna hat;*

Zu 5.:

Die Christbaumkultur wird je nach Bewirtschaftungsform in unterschiedlichen Reihenabständen durchgeführt. Zur Vermeidung von Erosion wird in Junganlagen üblicherweise ein natürlicher Aufwuchs zwischen den Reihen belassen. Über die gesamte Kulturzeit gesehen dominiert bei der Bewirtschaftung der Weihnachtsbaumkultur die Bodenruhe.

Nach den in § 17 des Bodenschutzgesetzes beschriebenen Anforderungen muss der Anbau von Christbaumkulturen nach guter fachlicher Praxis erfolgen. Der dort beschriebenen Vorsorgepflicht wird nachgekommen, wenn ein möglicher Bodenabtrag u. a. durch Bodenbedeckung vermieden wird. Eine Begrünung bietet neben der Produktion von organischer Trockenmasse (Verbesserung

der Humusbilanz) weiterhin die Vorteile einer Unterdrückung unerwünschter Begleitflora und einer Verminderung des Nährstoffaustrages. Somit tritt auch keine Belastung des Grundwassers auf.

Weihnachtsbaumkulturen sind nach der Düngeverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) als Zierpflanzen (Sonderkulturen) eingestuft. Zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis ist eine Düngedarfbedarfsberechnung durchzuführen. Die Düngung muss sich an der Höhe des Nährstoffbedarfes orientieren.

Hinsichtlich der Auswirkung von Christbaumkulturen auf die Flora und Fauna können keine allgemein gültigen Erkenntnisse dargestellt werden.

*6. inwieweit sie Erkenntnisse hat, dass auch FFH-Wiesen von der Umwandlung in Christbaumkulturen betroffen sind;*

Zu 6.:

Es liegen keine konkreten Hinweise vor, wonach seit Inkrafttreten der Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes FFH-Grünland für Christbaumkulturen in Anspruch genommen worden wäre.

Im Anzeigeverfahren für Christbaumkulturen wird wie bisher auch die Naturschutzverwaltung einbezogen. Die Naturschutzverwaltung wird einer Bepflanzung von FFH-Flächen mit Weihnachtsbäumen in der Regel nicht zustimmen.

*7. wie der Anbau von Christbaumkulturen aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu beurteilen ist und ob dies zu Konkurrenz- und Verlagerungseffekten z. B. durch steigende Pachtpreise führt;*

Zu 7.:

Der Anbau von Christbaumkulturen erfordert in Relation zu anderen landwirtschaftlichen Kulturen höhere Investitionskosten. Bei entsprechender Organisation kann die Christbaumkultur lohnender und ertragsstärker sein als andere landwirtschaftliche Kulturen. Daraus können sich im Einzelfall Konkurrenzeffekte, wie zum Beispiel steigende Pachtpreise ergeben. Aufgrund des geringen Flächenanteils von Christbaumkulturen im Vergleich zu den anderen landwirtschaftlichen Kulturen ist der Effekt auf Pachtpreise allgemein als marginal zu bewerten.

*8. welche Kommunen seit 2008 in welchen Monaten Aufforstungsgebiete bzw. Nichtaufforstungsgebiete im Sinne des § 25 b Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) mit dem Zweck der Konzentration oder Verhinderung der Anlage von Christbaumkulturen eingerichtet haben.*

Zu 8.:

Seit 2008 wurde in keinem Regierungsbezirk ein neues Aufforstungs- oder Nichtaufforstungsgebiet ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Steuerungsinstrument bei der Anlage von Christbaumkulturen nicht anwendbar ist, da die Christbaumkulturen nicht als Aufforstung, sondern als landwirtschaftliche Kulturen beurteilt werden.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum,  
Ernährung und Verbraucherschutz